

GEBÜHRENSATZUNG

für die Wochenmärkte auf den Wochenmarktplätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten

§ 1 Grundlage

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Standgebühren für den Handel auf den Wochenmärkten werden nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Standgebühren sind bei dem Marktbeauftragten zu entrichten. Sie werden fällig mit der Öffnung des Wochenmarktes.

§ 2 Standgebühren

- (1) Die Standgebühren betragen pro laufenden Frontmeter und Tag auf dem Wochenmarkt in
Ribnitz 6,00 €
Damgarten und Ortsteile 3,00 €
- (2) für Waren gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO - (Grünmarkt) betragen die Gebühren pro laufenden Frontmeter und Tag auf dem Wochenmarkt in
Ribnitz 4,50 €
Damgarten und Ortsteile 2,00 €
- (3) Für Waren des Grünmarktes (samstags) aus Eigenerzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Kleingärtner) beträgt die Gebühr pro m² und Tag 0,50 €
- (4) Für Stromanschlüsse bis max. 500 W betragen die Gebühren pro Anschluss und Tag 2,50 €.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Standgebühren beinhalten die Abgabe auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Bei der Berechnung der Standgebühren werden volle Meter bzw. m² gewertet. Bruchteile eines Tages werden als ganzer Tag berechnet.

§ 4
Ermäßigungen

(1) Zur Einstiegserleichterung und der Möglichkeit von Testverkäufen kann die Standgebühr nach § 2 Absatz 1 und 2 bei sechs Markttagen in Folge um bis zu 50 % reduziert werden.

(2) Weiterhin können Ermäßigungen der Standgebühren nach § 2 karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen auf Antrag gewährt werden.

§ 5
Gebührenschildner

Zahlungspflichtige, die einen Standplatz betreiben und die die Zahlung des Standgeldes verweigern oder sich weigern, rechtzeitig zu bezahlen, können durch den Marktbeauftragten des ihnen zugewiesenen Platzes verwiesen werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eigenmächtig, ohne Genehmigung des Marktbeauftragten Strom entnimmt
2. seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Standgelder nicht entsprechend der beanspruchten Frontlänge bzw. m² nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.